

Rechte und Pflichten im Kirchenvorstand

Superintendent Christian Cordes

„Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums ist für die Kirchengemeinden in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verpflichtend.

Grundlage der Verkündigung in der Landeskirche ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist“. (Präambel der Kirchengemeindeordnung)

Die Kirchengemeinde - eine hybride Körperschaft

Kirchenvorstand und Pfarramt

Körperschaft öffentlichen Rechts

Körperschaft kirchlichen Rechts

Gemeindeleitung: Geteiltes Amt

- Gemeinsame Verantwortung
 - „Geistliche“ (= Pastorinnen und Pastoren)
 - „Laien“ (Ehrenamtliche, Juristen, Verwaltungsfachleute)
- Geistliche
 - Sind nicht „Angestellte“ des Kirchenvorstandes
 - Der Landeskirche und dem kirchlichen Auftrag verpflichtet
 - Können Beschlüsse Beanstanden
- Laien
 - Sind durch Wahl oder Berufung mandatiert
 - Wählen Pastorin oder Pastor oder stimmen der Ernennung zu
 - Können Zusammenarbeit beanstanden (Verfahren in Gang setzen)

Körperschaft öffentlichen Rechts

- An öffentliches Recht gebunden in allen Angelegenheiten
 - Liegenschaften (Grundstücke und Gebäude)
 - Finanzen
 - Personal
 - Gehört einem Kirchenkreis an
 - Steht unter Aufsicht, Schutz und Fürsorge der Landeskirche
- Übernahme hoheitlicher Aufgaben möglich:
 - Betreiben von Friedhöfen, Kindertagesstätten, Schulen etc.
 - Einzug von Gebühren

Kirchengemeinde und Kirchenkreis I

- Beide sind Körperschaften öffentlichen Rechts
- Kirchenkreis führt Aufsicht über Kirchengemeinde
 - Genehmigung von Vorgängen (durch Kirchenkreisvorstand)
 - Visitation
 - ...
- Kassengemeinschaft
 - Gemeinsames Konto
 - Rücklagen- und Darlehensfond
- In manchen Angelegenheiten Anschluss- und Benutzungszwang

Körperschaft kirchlichen Rechts

- Aufgabe Verkündigung, Seelsorge, Diakonie
 - Sorge für
 - regelmäßigen öffentlichen Gottesdienst
 - kirchliche Unterweisung (nicht nur Konfirmandenunterricht)
 - Seelsorge
 - Diakonie
 - die in der Kirchengemeinde notwendige Ordnung
- Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden bei der Erfüllung dieser Aufgaben
 - Eingebunden in die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft des Kirchenkreises und der Landeskirche
- Einem Pfarramt zugeordnet (KGO § 2)

Volltextsuche Geltendes Recht



Startseite Geltendes Recht

Systematisch Nach Ordnungsnummer Nach Kurzbezeichnung (A-Z)

Geltendes Recht (Systematisch)

1.: Kirchliches Verfassungsrecht

- 10: Kirchenverfassung 10 A - 10-10
- 12: Kirchengemeinden 12 A - 12-8
- 13: Kirchenkreis 13 A - 13-5
- 150: Landesbischof 150 A - 150 A
- 151: Landessuperintendenturen 151 A - 151-1
- 153: Landessynode 153 A - 153-2
- 155: Landeskirchenamt 155-1 - 155-1
- 16: Satzungen 16-1 - 16-97
- 17: Kirchliche Zusammenschlüsse 17 A - 17-4
- 18: Gesamtkirchengemeinden 18-1 - 18-20

Das Amt des Kirchenvorstandes

- Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen haben ihre Pflichten
 - als Glieder der Kirchengemeinde
 - und die ihnen nach dem in der Landeskirche geltenden Recht übertragenen Aufgaben
 - gewissenhaft wahrzunehmen.
- Kirchliches **Ehrenamt**
 - Unentgeltlich, bei außergewöhnlichem Arbeitsumfang kann Entschädigung gewährt werden (mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes)
 - ABER: **Erstattung von Auslagen, Fahrkosten etc.**
- Verschwiegenheitspflicht, **auch nach Beendigung der Mitgliedschaft**
 - „Amtsverschwiegenheit“: Ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes keine Aussagen oder Erklärungen vor Gericht oder außergerichtlich
- Vertretung der Kirchengemeinde durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

Aufgabenübertragung an das Kirchenamt

- Dem Kirchenamt können Aufgaben übertragen werden
 - Aufgaben des Verwaltungsvollzugs
 - Regelmäßige Rechtsgeschäfte, die sachlich und finanziell **nicht von grundsätzlicher Bedeutung** sind (laufende Verwaltung)
 - Vollmachten im Einzelfall
- Übertragung kann jederzeit zurückgezogen werden
- Neuerdings heißt unser Kirchenkreisamt Kirchenamt

- Die Unterstützung durch das Kirchenamt ist verpflichtend bei
 - Erstellung des Haushaltsplans
 - Kassenführung
 - Rechnungslegung
 - Jahresabschluss
- Dafür gibt es im Amt den/die GemeindeberaterIn
- Das Kirchenamt ist dabei an Weisungen des Kirchenvorstandes gebunden

- Kirchliches Vermögen (Besitz, Zuweisungen, Spenden und Kollekten)
 - ... darf nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwendet werden
 - Es gilt der Grundsatz von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
 - Die Erhaltung des Vermögens, insbesondere der Gebäude erfordert rechtzeitige Maßnahmen in erforderlichem Umfang
 - Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, dürfen nur im Rahmen der Diakonie gewährt werden
 - Übernahmen von Bürgschaften oder ähnlichen Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes

Kirchengemeinde und Kirchenkreis II

- Die Kirchengemeinde ist Teil des Kirchenkreises und wirkt mit
 - an der Willensbildung und Beschlüssen über die Synode
 - Plenum (2-3 Mal im Jahr)
 - Ausschüsse für alle wichtigen Themen
- Der Kirchenkreis hat die Aufsicht über die Kirchengemeinde
 - Genehmigungsvorbehalte
 - Visitationen
- Der Kirchenkreis bietet den Kirchengemeinden Services
 - Stabsstellen und Kirchenkreisjugenddienst etc.
 - Fort- und Weiterbildungsangebote
 - Oasentage für Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher

Neu und in Arbeit: Ehrenamtsgesetz

- Neues Gesetz im öffentlichen Erörterungsverfahren
 - Bis 30. September 2024
- Regelt klare Beauftragung
- Versicherungs- und Mitbestimmungsfragen etc.

- Erstattung von Auslagen
- Versicherungsschutz für im Ehrenamt erlittene Schäden
- Versicherungsschutz bei Dienstreisen
- Ehrenamtskarte des Landkreises
- und vieles mehr